

# RS UVS Kärnten 1995/02/01 KUVS-42-43/3/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.02.1995

## Rechtssatz

Nur wenn die zwei alternierenden Voraussetzungen: Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden Verkehrs oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs vorliegen, sind Straßenaufsichtsorgane berechtigt, Kraftfahrzeuglenkern Anordnungen für die Benützung der Straße zu erteilen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)